



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 170/2004**

vom: 04.10.2004

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Ortschaften:

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| 1. Kamen-Mitte        | Frau/Herrn |
| 2. Kamen-Methler      | Frau/Herrn |
| 3. Kamen-Heeren-Werve | Frau/Herrn |
| 4. Kamen-Südkamen     | Frau/Herrn |

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Kamen ist das Stadtgebiet in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Kamen-Mitte (bestehend aus den Stadtteilen Kamen-Mitte, Derne und Rottum)
2. Kamen-Methler (einschl. Wasserkurl und Westick)
3. Kamen-Heeren-Werve
4. Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd)

Gemäß § 39 GO NRW und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Rat für jede Ortschaft einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der /Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis ist zu berücksichtigen. Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW.